

Datenschutzrechtliche Information nach Art 13 DSGVO für die Zentrales Wählerregister

Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Informationsverbundsystem Zentrales Wählerregister (ZeWaeR) durch das Amt für Standesamt und Personenstandangelegenheiten verarbeiten. Das ZeWaeR dient zur Führung der Wählerevidenz und der Europa-Wählerevidenz in einem Zentralen Wählerregister zur Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen und zur Evidenthaltung der Daten der Wählerevidenzen zum Zwecke der unentgeltlichen Auskunftserteilung an die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Nationalrat vertretenen Parteien.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

- Wählerevidenzgesetz 2018;
- Europa-Wählerevidenzgesetz 2018;
- Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO;
- Volksbegehrengesetz 2018;
- Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, Art. 26 a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben:

- Personen, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen wollen; § 5 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018, § 6 Abs. 1 Europa-Wählerevidenzgesetz 2018 und landesgesetzliche Vorschriften;
- Zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Nationalrat vertretenen Parteien sowie Parteien, die in anderen allgemeinen Vertretungskörpern vertreten sind, und deshalb das Recht auf Übermittlung von Daten aus der Wählerevidenz haben; § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Wählerevidenzgesetz 2018, § 6 Abs. 2 Europa-Wählerevidenzgesetz 2018 und landesgesetzliche Vorschriften;
- Parteien, die das Recht auf Ausfolgung von Ausdrucken des Wählerverzeichnisses haben; § 27 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, § 15 Europawahlordnung und landesgesetzliche Vorschriften;
- Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen; § 25 Abs. 3 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, § 13 Abs. 3 Europawahlordnung und landesgesetzliche Vorschriften;
- Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählerevidenz; § 2 Wählerevidenzgesetz 2018, § 2 Europa-Wählerevidenzgesetz 2018;
- Wahlbehörden Art. 26 a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz, § 2 bis § 12 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, § 8 Wählerevidenzgesetz 2018, § 4 und § 5 Europawahlordnung, § 4 Volksabstimmungsgesetz 1972, § 4 Volksbefragungsgesetz 1989, § 2 Volksbegehrengesetz 2018;
- Bürgermeister zur Erstellung der Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse; § 5 Abs. 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256;
- Bundesministerium für Inneres (insb. Für die Vollziehung des Volksbegehrengesetzes 2018) Volksbegehrengesetz 2018;
- Öffentlichkeit durch Kundmachung in den Häusern; § 26 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO; § 12 Wählerevidenzgesetz 2018, § 14 Europawahlordnung und landesgesetzliche Vorschriften;
- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E Government-Gesetz; E Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004;

- Behörden, die Pässe, andere Lichtbildausweise oder Urkunden ausstellen, zur Prüfung der Identität von Antragstellern von Wahlkarten; § 39 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, § 27 Abs. 1 Europawahlordnung;
- nach den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Informationsaustausch jeweils zuständigen Behörden (im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten) § 13 Europa-Wählerevidenzgesetz 2018;
- Zustellbevollmächtigte Vertreter, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen; § 5 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971.

Löschung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden gemäß der gesetzlichen Verpflichtung gelöscht.

Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Nicht-Bereitstellung hat zur Folge, dass Sie nicht in die (Europa-)Wählerevidenz eingetragen werden.

Weitere Informationen

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen Rechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO. Gemäß § 4 Abs. 6 Wählerevidenzgesetz 2018 und § 13 Abs. 5 Europa-Wählerevidenzgesetz 2016 besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO. Gemäß Art 17 Abs. 3 lit. b DSGVO haben Sie während eines von einer Behörde auf Antrag geführten Verfahrens oder nach einem solchen Verfahren kein Recht auf Löschung der Daten.

Diese Rechte können Sie schriftlich über datenschutz@innsbruck.gv.at mit Identitätsnachweis ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf www.innsbruck.gv.at Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at, www.dsb.gv.at).